## Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages für das Schweizerische Isoliergewerbe

## Änderung vom 18. Januar 2000

Der Schweizerische Bundesrat beschliesst:

Ι

Folgende geänderte Bestimmungen des in der Beilage zum Bundesratsbeschluss vom 19. Januar 1999¹ wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages (GAV) für das Schweizerische Isoliergewerbe werden allgemeinverbindlich erklärt²:

Anhang 7

Art. 1 Effektivlöhne

Art. 3 Mindestlöhne

II

Arbeitgeber, die seit dem 1. Januar 2000 ihren Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen eine allgemeine Lohnerhöhung gewährt haben, können diese an die Lohnerhöhung nach Artikel 1 des Anhangs 7 des Gesamtarbeitsvertrages anrechnen.

Ш

Diese Änderung tritt am 1. Februar 2000 in Kraft und gilt bis zum 30. Juni 2003.

18. Januar 2000 Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Adolf Ogi

Die Bundeskanzlerin: Annemarie Huber-Hotz

220 2000-0106

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> BBI **1999** 761/62

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Separatabzüge der Allgemeinverbindlicherklärung können bei der EDMZ, 3003 Bern, bezogen werden.